

**Satzung  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Ortsgemeinde Dohr vom 11.12.2024**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung am 19.08.2024 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**INHALTSÜBERSICHT:**

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**

I. Reihengrabstätten	3
II. Gemischte Grabstätten	3
III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
IV. Ausheben und Schließen der Gräber	3
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	4
VI. Benutzung der Leichenhalle	4
VII. Räumung von Grabstätten	4
VIII. Umsatzsteuer	4

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 07.11.2013 außer Kraft.

Dohr, 11.12.2024

Anlage

(DS)

---

Toni Göbel  
Ortsbürgermeister

## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**

### **I. Reihengrabstätten**

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Überlassung einer Reihen- und Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung | 300,00 €   |
| 2. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte nach Nr. 1   | 1.500,00 € |
| 3. Überlassung einer Rasengrabstätte nach Nr. 1 als  |            |
| a) Reihengrabstätte  | 3.000,00 € |
| b) Urnenreihengrabstätte   | 2.000,00 € |

### **II. Gemischte Grabstätten**

- |   |          |
|---|----------|
| Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung | 500,00 € |
|---|----------|

### **III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

- |  |            |
|--|------------|
| a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung für 30 Jahre für |            |
| aa) eine Doppelgrabstätte  | 1.000,00 € |
| ab) eine Einzeltiefgrabstätte  | 1.000,00 € |
| ac) eine Rasengrabstätte als Einzeltiefgrab  | 4.000,00 € |
| ad) eine Urnenwahlgrabstätte   | 600,00 €   |
| ae) eine Rasengrabstätte als Urnenwahlgrab   | 2.500,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei einer späteren Beisetzung für jedes angefangene Jahr für             |            |
| ba) eine Wahlgrabstätte (Doppelgrabstätte)   | 40,00 €    |
| bb) eine Einzeltiefgrabstätte  | 40,00 €    |
| bc) eine Rasengrabstätte als Einzeltiefgrab  | 50,00 €    |
| bd) eine Urnenwahlgrabstätte   | 30,00 €    |
| be) eine Rasengrabstätte als Urnenwahlgrab   | 50,00 €    |

### **IV. Ausheben und Schließen der Grabstätten**

Das Ausheben und Schließen der Grabstätten erfolgt in Abstimmung mit dem Friedhofsträger durch ein gewerbliches Unternehmen. Die Kosten werden direkt zwischen Auftraggeber und Unternehmen abgerechnet.

## **V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenschuldner als Auslage zu erstatten.

## **VI. Benutzung der Leichenhalle**

Benutzung der Leichenhalle (pauschal)	50,00 €
zuzüglich für die Nutzung der Kühlung je angefangenem Tag	20,00 €

## **VII. Räumung von Grabstätten**

1. Für die spätere Räumung der Grabstätten, die Entsorgung des Grabmals und der sonstigen baulichen Anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrabstätte/Individuallgrabstätte	450,00 €
b) Urnenreihengrabstätte/Urnengrabstätte	350,00 €
c) Doppelgrabstätte	550,00 €

## **VIII. Umsatzsteuer**

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, werden die Gebühren nach dieser Satzung zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer erhoben.

### **Hinweis zur vorstehenden Bekanntmachung:**

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Toni Göbel, Ortsbürgermeister